

## Provisionsvereinbarung

---

Zwischen der Kontor Connect GmbH  
Seelandstraße 1 (Gebäude 6), 23569 Lübeck, vertreten durch die Geschäftsführer  
– nachfolgend „Kontor Connect“ genannt –

und Vorname Name  
[Adresse]  
– nachfolgend „Vorwerber“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Zahlung einer Provision geschlossen:

### §1 Gegenstand der Vereinbarung

Kontor Connect verpflichtet sich, dem Vorwerber eine Provision für erfolgreich vermittelte Kundenkontakte und daraus resultierende Vertragsabschlüsse gemäß den folgenden Bedingungen zu zahlen

### §2 Kundenschutz

- (1) Der Vorwerber erhält Kundenschutz für jeden Interessenten (Entscheider), mit dem er einen Termin vereinbart.
- (2) Der Interessent wird dem Vorwerber eindeutig zugeordnet.
- (3) Ein späterer Termin desselben Interessenten durch einen anderen Vorwerber hebt den Kundenschutz des zuerst vermittelnden Vorwerbers nicht auf.

### §3 Voraussetzungen für den Provisionsanspruch

Ein Provisionsanspruch entsteht nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der vom Vorwerber vereinbarte Termin findet tatsächlich statt.
2. Bei diesem Termin erhält Kontor Connect die Möglichkeit, seine Produkte oder Dienstleistungen vorzustellen.
3. Der Interessent unterzeichnet ein verbindliches Angebot von Kontor Connect.
4. Die vereinbarten Masten werden ordnungsgemäß installiert und das WLAN-System per Übergabeprotokoll übergeben.
5. Die vollständige Bezahlung (zweimal 50 %) der Rechnungen durch den Kunden ist erfolgt.

Sobald die zweite Teilzahlung dem Konto von Kontor Connect gutgeschrieben wurde, erfolgt die Provisionsauszahlung an den Vorwerber am ersten Arbeitstag des Folgemonats.

## §4 Provisionshöhe

(1) Die Grund-Provision beträgt 100,- EUR netto pro verkauftem Mast.

(2) Die Provision staffelt sich wie folgt:

1–4 Masten:	100,- EUR netto je Mast
5–9 Masten:	110,- EUR netto je Mast
ab 10 Masten:	120,- EUR netto je Mast

(3) Hat der Vorwerber kumulativ mehr als 50 Masten erfolgreich vermittelt und abgerechnet, erhöht sich die Grund-Provision wie folgt:

1–4 Masten:	120,- EUR netto je Mast
5–9 Masten:	130,- EUR netto je Mast
ab 10 Masten:	140,- EUR netto je Mast

(4) Ab einer historischen Vermittlung von mehr als 100 Masten erhält der Vorwerber eine pauschale Provision von 150,- EUR netto je Mast, unabhängig von der Stückzahl je Kunde.

## §5 Auszahlung und Steuern

(1) Die Auszahlung der Provision erfolgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer auf das vom Vorwerber angegebene Konto.

(2) Die ordnungsgemäße Versteuerung sowie die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge liegt im Verantwortungsbereich des Vorwerbers.

## §6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Kontor Connect.

---

Für Kontor Connect

Für den Vorwerber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
(Name, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name, Unterschrift)